Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 21.11.2011 **Nr. 34/2011**

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.09.2011 gemäß §37 Abs.1 Nr.5.b) NHG die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§§ 1 -6 entfallen ... 3
§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad ... 3
§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums ... 3
§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung ... 3
§ 10 Masterarbeit ... 4
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen ... 5
§ 12 Zulassung ... 5
§ 13 entfällt ... 6
§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen ... 6
§ 15 Anmeldung ... 9
§ 16 Wiederholung ... 10
§ 17 Versäumnis, Rücktritt ... 10
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß ... 11
§ 19 Bewertung und Notenbildung ... 11
§ 20 Leistungspunkte und Module ... 12
§ 21 Zusatzprüfungen ... 13
§ 22 Anrechnung ... 13
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten ... 13
§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen ... 14
§ 25 Prüfungsausschuss ... 14
§ 26 Verfahrensvorschriften ... 15
§ 27 Inkrafttreten ... 16
§ 28 Übergangsvorschriften ... 16

Anlage 1: Glossar ... 18
Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien ... 20
D Darstellendes Spiel ... 29
L Musik ... 55

Allgemeiner Teil

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1 -6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. [3]Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erst- bzw. Zweitfach nach Anlage 2, zu erbringen sind, aus dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2 und den Bildungswissenschaften nach Anlage 2. [3]Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) [1]Das Masterstudium gliedert sich in:

- ein Erstfach im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweitfach im Umfang von 45 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 LP (Anlage 2) und
- die Bildungswissenschaften im Umfang von 30 LP (Anlage 2).

[2]Das Erstfach bzw. Zweitfach entspricht für Absolventinnen und Absolventen des Fächer-übergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover dem Erstfach bzw. dem Zweitfach des Bachelorstudiengangs.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums sind im Erstfach (Anlage 2) und im Zweitfach (Anlage 2) je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen an einer Schule abzuleisten. [2]Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleisteten Praktika werden jeweils 7 Leistungspunkte vergeben. [3]Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls „Fachpraktikum“ mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.

(4) Die Bildungswissenschaften umfassen Module aus dem Bereich Erziehungswissenschaft im Umfang von 18 Leistungspunkten und dem Bereich Psychologie im Umfang von 12 Leistungspunkten.

§ 10 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung. [2]Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach oder den Bildungswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. [4]Die Masterarbeit kann im Erst- oder Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. [5]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben. [6]Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften unter erziehungswissenschaftlichem oder psychologischem Schwerpunkt angefertigt, muss für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden und es muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach erbracht worden sein.

(2) [1]Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. [2]Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. [3]Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. [4]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) [1]Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. [2]Eine oder einer der beiden Prüfenden muss die Fachwissenschaft eines der gewählten Fächer nach Anlage 2 vertreten, die oder der zweite Prüfende muss die Didaktik des anderen Fachs nach Anlage 2 oder die Bildungswissenschaften vertreten. [3]Ausnahmsweise können die Prüferin oder der Prüfer auch die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer vertreten. [4]In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann.

[5]An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragten Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konförderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen.[6]Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. [7]Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. [8]Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) [1]Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvorsaussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. [2]Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. [3]Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen**.** [4]Ist eines der gewählten Fächer eine Fremdsprache, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. [5]Sieht die fachspezifische Anlage des gewählten Erst- bzw. Zweitfaches einen Sprachnachweis vor, so ist dieser unabhängig davon, in welchem Fach die Masterarbeit geschrieben werden soll, zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. [6]Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden soll. (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 7)
3. Referat (Abs. 8)
4. Hausarbeit (Abs. 9)
5. Laborübungen (Abs. 10)
6. Seminararbeit (Abs. 11)
7. Projektbericht (Abs. 12)
8. Präsentation (Abs. 13)
9. Musikpädagogischpraktische Präsentation (Abs. 14)
10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 15)
11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 16)
12. Testat (Abs. 17)
13. Bestimmungsübungen (Abs. 18)
14. Exkursionsbericht (Abs. 19)
15. Portfolio (Abs. 20)
16. Fachpraktische Prüfung (Abs. 21)
17. Kolloquium (Abs. 22)
18. Praktikumsbericht (Abs. 23)
19. Essay (Abs. 24)
20. Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit (Abs. 25)
21. Protokoll (Abs. 26)
22. elektronische Prüfung (Abs 4-6)

(2) [1]Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. [2]Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [3]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [4]Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(3) [1]Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [3]Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) [1]Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [2]Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) [1]Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) [1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. [3]Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) [1]Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. [2]Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) [1]In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. [2]Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) [1]Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. [3]Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

(12) [1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. [3]Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(13) [1]Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [3]Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(14) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(15) [1]Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. [2]Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(16) [1]Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. [2]In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. [3]Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(17) [1]Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. [2]Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. [3]In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. [4]Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(18) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

(19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(20) [1]Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. [2]Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(21) [1]Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. [3]Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.

(22) [1]Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(23) [1]Klausuren, die als elektronische Prüfung abgehalten werden, können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [2]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(24) [1]Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, gem. Abs. 5 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [2]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [3]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [4]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(25) Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von ca. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung, deren Umfang sich nach der Fachspezifischen Anlage richtet.

(26) [1]Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. [2]Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(27) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(28) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(29) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. [4]Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [5]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden, im Übrigen gilt § 14 Abs. 26 entsprechend.

(2) [1]Eine nicht bestandene Masterarbeit oder die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. [2]Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. [3]Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) [1]In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. [3]Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. [4]Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. [5]Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. [6]Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) [1]Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. [3]Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem zuständigen Prüfer erklärt werden. [4]Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben. [5]Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) [1]Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. [2]Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. [4]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [5]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

[6]Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. [4]Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) [1]Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert.
[4]Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) [1]Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

[2]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,3) wenn er mindestens 91 von Hundert,
- „gut“ (2,3) wenn er mindesten 81, aber weniger als 91 von Hundert,
- „befriedigend“ (3,3) wenn er mindestens 71, aber weniger als 81 von Hundert,
- „ausreichend“ (4,0) wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 71 von Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. [3]Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. [4]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(5) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetische Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 2, des Moduls Masterarbeit und der Gesamtnote der Bildungswissenschaften. [2]Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) [1]Die Gesamtnoten des Erst- und Zweitfaches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. [2]Die Gesamtnote der Bildungswissenschaften errechnet sich als arithmetisches Mittel der Bereiche Erziehungswissenschaft und Psychologie. [3]Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet, soweit in den Fachspezifischen Anlagen keine anderen Gewichte angegeben sind. [4]Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. [5]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(7) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

[1]Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) [1]Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. [3]Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) [1]Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. [2]Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. [3]Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) [1]Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. [2]Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. [3]Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbrachte Masterarbeit sowie die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit werden nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. [2]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigefügt. [3]Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. [4]Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [6]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) [1]In den Fällen der Abs. 1 und 2, zweite Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Im Fall des Abs. 2, zweite Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. [3]Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik und Theater, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [4]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten gewählt. [5]Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. [6]Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. [7]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. [8]Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [2]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) [1]Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.). [2]Gleiches gilt für die an der Lehre beteiligten Hochschulen Medizinische Hochschule Hannover, Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie für die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. [3]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und des Senates der Hochschule für Musik und Theater sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater am 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) [1]Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben. [2]Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die in die Prüfungsordnung in der Fassung vom 24.11.2009 gewechselt sind. [3]Abweichend davon gelten für Studierende des Faches Chemie weiterhin die fachspezifischen Anlagen Chemie in der Fassung vom 18.12.2009.

(2) [1]Die übrigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 07.07.2006 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) [1]Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft tritt, möglich. [2]Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. [3]Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.
(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung gewechselt haben, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 8:
[1]Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Erst- und Zweitfach zulässig. [2]Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. [3]Das Modul Masterarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
MP	Musikpraktische Präsentation
PB	Praktikumsbericht
PDL	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen der Bildungswissenschaften und der im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studierbaren Fächer

A	Bildungswissenschaften
B	Biologie
C	Chemie
D	Darstellendes Spiel
E	Deutsch
F	Englisch
G	Erdkunde
H	evangelische Religion
I	Geschichte
J	Katholische Religion
K	Mathematik
L	Musik
M	Philosophie
N	Physik
O	Politik-Wirtschaft
P	Sport
Q	Werte und Normen

Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

A Bildungswissenschaften

A.1 Erziehungswissenschaft

A.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Pädagogisches Handeln in der Schule **(EW 1)**	Vorlesung Schul-pädagogische Grundlagen **(EW 1.1)** Seminar Unterrichten im Kontext der Lerngruppe **(EW 1.2)** Seminar Lebens-welten und Wissensformen von Schülern **(EW 1.3)**	empfohlen im 1. Semester		je 1 Studienleistung aus der Vorlesung EW 1.1 und dem Seminar EW 1.3	In EW 1.2: K 60 *oder* HA 15 *oder* R *oder* PR 45	9
Pädagogische Kontexte **(EW 2)**	Seminar Erziehung – Grundlagen und Handlungsformen **(EW 2.1)** Seminar Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft **(EW 2.2)** Vorlesung Bildung – normative Gehalte und personale Prozesse **(EW 2.3)**	empfohlen im 2. Semester		je 1 Studienleistung aus dem Seminar EW 2.1 und der Vorlesung EW 2.3	In EW 2.2: K 60 *oder* HA 15 *oder* R *oder* PR 45	9

A.2 Psychologie

A.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung: Entwicklungspsychologie Vorlesung: Pädagogische Psychologie 2 vertiefende Seminare	empfohlen im 3. Semester		je 1 Studien-leistung in der Vorlesung Entwicklungs-psychologie und in beiden Seminaren	K 60 aus der Vorlesung Pädagogische Psychologie	12

A.3 Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	empfohlen im 4. Semester	mind. 75 LP		MA und M 60	20+5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

B Biologie

B.1 Biologie als Erstfach

B.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und -ethik	Seminar Einführung in die Wissenschaftsethik Seminar Wahrnehmen, Denken und Lernen	2		2	HA (50%) R (50%)	4	
Forschungsmethodik und fachwissenschaftliche Vertiefung	Seminar Forschungsmethodik, Experimentelle Übung Didaktischer Teil der Forschungsmethodik	3		2	S oder KO	9	7 2
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum Praktikum in der Schule (5 Wochen)	1 und 2		2	PB	7	
Summe						**20**	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

B.2 Biologie als Zweitfach

B.2.1 Pflichtmodule

Bei Erstfach Chemie:

Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen statt den Modulen „Allgemeine Chemie“ im Umfang von 3 Leistungspunkten und „Allgemeine Biochemie“ im Umfang von 3 Leistungspunkten das Modul „Biochemie der Naturstoffe“ im Umfang von 6 Leistungspunkten.

Alle Anderen Erstfächerkombinationen:

Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, belegen obligatorisch das Modul „Allgemeine Chemie“ im Umfang von 3 Leistungspunkten und das Modul „Allgemeine Biochemie“ im Umfang von 3 Leistungspunkten. Diejenigen Studierenden, die nicht das Erstfach Chemie studieren und während ihres Bachelorstudiums noch kein Modul „Allgemeine Chemie“ absolviert haben, wählen stattdessen das Modul „Allgemeine Chemie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten.

Bei Erstfach Chemie oder Physik

Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen statt dem Modul „Tier- und Humanphysiologie II“ im Umfang von 6 Leistungspunkten das Modul „Pflanzenphysiologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten.

Alle Anderen Erstfächerkombinationen:

Studierende, die nicht das Erstfach Chemie oder Physik studieren, belegen obligatorisch das Modul „Tier- und Humanphysiologie II“. Diejenigen Studierenden, die nicht das Erstfach Chemie oder Physik studieren und während ihres Bachelorstudiums noch kein Modul „Physik für Naturwissenschaftlicher“ absolviert haben, wählen stattdessen das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Mikrobiologie I	Vorlesung, Praktikum Mikrobiologie I	1		2	K 60	6
Allgemeine Chemie	Praktikum Allgemeine Chemie	1		1	-	3
Allgemeine Chemie	Vorlesung und Praktikum Allgemeine Chemie	1		2	K 120	6
Allgemeine Biochemie	Vorlesung Biochemie für Naturwissenschaftler	1		1	uK 60	3
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie	2		2	K 60	6
Physik für Naturwissenschaftler	Vorlesung und Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	2		2	uK 90	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflanzenphysiologie	Vorlesung, Praktikum Pflanzenphysiologie	2		2	K 60	6
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie Vorlesung Großlebensräume der Erde Geländepraktikum	2		1	K 60	6
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung, Praktikum Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie	2		1	K 120	4
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe	3		-	K 90	6
Evolution	Vorlesung, Seminar zu Themen der Evolution	3		1	uK 60	6
Forschungsmethodik und fachwissenschaftliche Vertiefung	Seminar Forschungsmethodik Didaktischer Teil der Forschungsmethodik	3		2	S oder KO	4 2
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum Praktikum in der Schule (5 Wochen)	1 oder 2		2	PB	7
Summe						45

B.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit			mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

C Chemie

C.1 Chemie als Erstfach

C.1.1 Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraus-setzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraus-setzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Fach-praktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	1, 2, 3 1, 2, 3	Keine	Haus- und Präsenzübungen	Keine	PB	7
Fachdidaktik Chemie 3	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrations-praktikum)	1	Keine	Präsenz- Haus- und Schulübungen	Keine	HA	8
	2 S Besondere Aspekte neuer Erkenntnisse der Chemie für den Unterricht			Haus- und Präsenzübungen			
FM	2 S Forschungsmethodik	2, 3	Keine	Haus- und Präsenzübungen	Keine	S (im Folge-semester)	5
Summe							20

C.2 Chemie als Zweitfach

C.2.1 Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modul-prüfung	Studien-leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Fach-praktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	1, 2, 3 1, 2, 3	Keine	Haus- und Präsenz-übungen	Keine	PB	7
Fach-didaktik Chemie 3	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum)	1	Keine	Präsenz-Haus- und Schul-übungen	Keine	HA	8
	2 S Besondere Aspekte neuer Erkenntnisse der Chemie für den Unterricht			Haus- und Präsenz-übungen			
Summe							15

C.2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP zu wählen. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:
- Anorganische Chemie 1 und Anorganische Chemie 2 für Lehramt;
- Organische Chemie 1 und Organische Chemie 2 für Lehramt;
- Physikalische Chemie 1 und Physikalische Chemie 2 für Lehramt;

Die Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird. Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2", bei dem Modul "Organische Chemie 2" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1" und "Physikalische Chemie 2" heran gezogen.

Studierende mit dem Erstfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Zweitfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik für Lehramt und des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 – 8 LP belegen.
Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K 180	Keine	Keine	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Sicherheits-klausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2 bestandene Sicherheitsklausur	M 30	6
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K 180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie I K 120	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1,	M30	9

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
	5 P Physikalische Chemie I				Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2		

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	K 180	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Mathematik für Lehramt	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik für Lehramt	2 V Experimental-physik I 1 Ü Experimental-physik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/ Physik	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3, 4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8

C.3 Masterarbeit

Modul	Lehr-veranstaltung	Sem.	Voraus-setzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Masterarbeit	4	mind. 75 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	mind. 75 LP	MA und M 60	**20 +5**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik und Theater Hannover (HMTH), Leibniz Universität Hannover (LUH), TU Braunschweig (TU BS) und Stiftung Universität Hildesheim (U Hi).
Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

D.1.1 Pflichtmodule

Die Lehrveranstaltungen MM1 oder MM2 können einen Praxisbezug beinhalten, der eine Praxis basierte Prüfung ermöglicht. In einem der beiden Module muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MM 3 Gegenwartstheater und Theaterpädagogik	Gegenwartstheater im kulturellen Prozess	1.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	H 15 Seiten oder K 120 Min.	8
	Interkulturelles Theater oder Theater und Gender					
	Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext					
MM 4 Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1.-3.		1 Studienleistung	Praktikumsbericht (5.000 Wörter)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
MM 5 Fachpraktisches Experiment	1 Fachpraktische Lehrveranstaltung nach Wahl	1.-3.		1 Studienleistung	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit mit schriftlicher Dokumentation (5-8 Seiten)	5

Summe						**20**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

D.2 Darstellendes Spiel als Zweitfach

D.2.1 Pflichtmodule

Die Lehrveranstaltungen MM1 oder MM2 können einen Praxisbezug beinhalten, der eine Praxis basierte Prüfung ermöglicht. In einem der beiden Module muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

Modul	Lehrveran-staltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
M 5 Formen des Gegenwarts-theaters	Übung Aufführungsanalyse Seminar Dramenanalyse Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters	1.-3.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	H 10-15 Seiten *bei oder in Absprache mit einer/m der haupt-amtlich Lehrenden* oder K 120 Min.	8
M 6 Theorie und Praxis der Theater-pädagogik	Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik Übung Spielleitung	1.-3.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	Referat 15 Min. oder Anleitung 15 Min. (unbenotet)	5
MM 3 Gegenwarts-theater und Theater-pädagogik	Gegenwartstheater im kulturellen Prozess Interkulturelles Theater *oder* Theater und Gender Gegenwartstheater im theater-pädagogischen Kontext	1.-3.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	H 15 Seiten *oder* K 120 Min.	8
MM 4 Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar Fachpraktikum (5 Wochen)	1.-3.		1 Studien-leistung	Praktikums-bericht (5.000 Wörter)	7
MM 5 Fachpraktisches Experiment	1 Fachpraktische Lehrveranstaltung nach Wahl	1.-3.		1 Studien-leistung	Planung und Durch-führung einer Lehrveran-staltungs-einheit mit schriftlicher Dokumen-tation (5-8 Seiten)	5

Modul	Lehrveran-staltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
MM 6 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	1.-3.			Theater-praktische Präsenta-tion (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisre-flexion (ca. 8-10 Seiten) (Gewich-tung: Präsenta-tion 70% und Dokumenta-tion 30%)	12
	Kolloquium					
Summe						**45**

D.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveran-staltung	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
MM 7 Masterarbeit	Vorbereitende oder begleitende Lehrveranstaltung	4.	mind. 75 LP		Masterarbeit 50 Seiten	20
					mündliche Prüfung 60 Min.	5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

E Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

E.1 Deutsch als Erstfach

E.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FP Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik *oder* der Sprachdidaktik Praktikum in der Schule (5 Wochen)	ab 1.			PF 10-20 od. FP 10-15	7
D 2 Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar in dem Bereich, in dem die Vorbereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist.	ab 1.		1 Studienleistung		5
Summe						**12**

E.1.2 Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FV Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft aus den Modulen L 3 - L 5	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	8

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

E.2 Deutsch als Zweitfach

E.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FP Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik *oder* der Sprachdidaktik	ab 1.			PF 10-20 od. FP 10-15	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
FV Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft aus den Modulen L 3 - L 5	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	8
	1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft aus den Modulen S 3 - S 7					
Summe						**15**

E.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen **drei Module** belegt werden, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Es sind Module zu wählen, die noch nicht während des Studiums des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	L 4.1 Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 4.2 Seminar					
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung/ Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
S 6 Spracherwerb und Sprach-psychologie	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar S 7.2 Praxisseminar	ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10

E.3 Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
MA Masterarbeit	Examensseminar	4.	mind. 75 LP		MA 60-65 und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

F Englisch

F.1 Englisch als Erstfach

F.1.1 Pflichtmodule

Modul *Fachpraktikum*:

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Diese Studierenden belegen einen Vorbereitungskurs; die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	Planung & Analyse von Englischunterricht (DidPA) Praktikum an der Schule (5 Wochen)	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	PB (mind. 5.000 Wörter)	7
Advanced Methodology	2 Seminare (je 2 SWS) DidA	2.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter) *oder* K (90 min.) *oder* M 20	8
Advanced Studies	Seminar LingA1 *oder* LingA2 *oder* Seminar oder Vorlesung BritA *oder* Seminar oder Vorlesung AmerA	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter) *oder* K (90 min.) *oder* M 20 in AmerA oder BritA oder LingA	5
Summe						**20**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

F.2 Englisch als Zweitfach

F.2.1 Pflichtmodule

Modul *Fachpraktikum*:

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Diese Studierenden belegen einen Vorbereitungskurs; die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum Englisch	Planung & Analyse von Englisch-unterricht (DidPA) Praktikum in der Schule (5 Wochen)	1.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	PB (mind. 5.000 Wörter)	7
Advanced Methodology	2 Seminare (je 2 SWS) DidA	2.-3.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter) *oder* K (90 min.) *oder* M 20	8
Linguistic Survey	Vorlesung Survey Class (LingF3)	1.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	4
Advanced Linguistics	Seminar LingA1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter) in LingA1 *oder* LingA2	10
	Seminar LingA2 (2 SWS)					
Advanced Literature and Culture	2 Seminare *oder* 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	2.-3.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter)	10
Integrated English Practice	2 Lehrveranstaltungen SPTOP	1.-2.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	E (2000 Wörter)	6
Summe						**45**

F.3 Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von zwei weiteren Fremdsprachen voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in englischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehr-veranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Im Fach Englisch wird eine vorbereitende oder begleitende Beratung/ Konsultation angeboten.	4	mind. 75 LP		MA und M 60	20 +5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

G Erdkunde

G.1 Erdkunde als Erstes Fach

G.1.1 Pflichtmodule

Das Modul A.5 muss unter anderem Themenschwerpunkt stehen als das bereits im Fächerübergreifenden Bachelor-studiengang studierte Modul A.5.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
A.5 Übergreifende Themen/ Regionale Geographie	Vorlesung Seminar	ab 1		Eine Studien-leistung	S oder K 90 oder R	5
D.3 Methodenvertiefung und Forschendes Lernen	Übung Übung/Seminar	Empfohlen im 1. und 2.		Je 1 Studien-leistung in jeder Lehrveranstaltung	1 S (Forschendes Lernen)	4
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum	Empfohlen im 2. und 3.		Eine Studien-leistung	PB	7
Summe						**16**

G.1.2 Wahlpflichtmodule

Es muss ein Modul aus B3, B4, C2a und C3a gewählt werden.
Wird hier ein Modul gewählt, das bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang besucht wurde, so muss es unter anderem Themenschwerpunkt stehen.

Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1			R	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1			R oder HA	4

Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1		-	R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1		-	R oder HA	4

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

G.2 Erdkunde als Zweites Fach

G.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.3 Methodenvertiefung und Forschendes Lernen	Übung Übung/Seminar	Empfohlen im 1. und 2.		Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	1 S (Forschendes Lernen)	4
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum	Empfohlen im 2. und 3.		Eine Studienleistung	PB	7
Summe						**11**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Für Studierende mit Erdkunde als zweitem Fach gelten folgende Bestimmungen für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

- In den Wahlpflichtbereichen (B, C) müssen insgesamt mindestens 34 LP erworben werden.
- Aus den beiden Wahlpflichtbereichen B und C müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.
- Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
  - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (B.6, C.4 oder C.5).
  - Zwei Module aus B.3, B.4, C.2a und C.3a müssen belegt werden.
  - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (B9 oder C9).

Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	Übung Praktikum im Gelände Laborkurs	ab 1		Eine dreiteilige übungsübergreifende Ausarbeitung	S (unbenotet)	12
B.2 Geomultimedia	Vorlesung Technischer Kurs	ab 1		Selbständige Erstellung von Medien in Hausarbeit zwischen den Präsenzlektionen im Technischen Kurs	PR (unbenotet)	6
B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1			R	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1			R oder HA	4
B.5 Studienprojekt der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Vorbereitender Kurs, Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse	ab 1			S	16
B.6 Hauptseminar der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie		ab 1			R	8
B.9 Zweiwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar Exkursion	ab 1			EB oder PR (im Gelände, unbenotet)	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Seminar Statistische Regionalanalyse Übung und Feldstudie Statistische Regionalanalyse Seminar „Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung“ Übung und Feldstudie zu Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1		Hausübungen und Referate in den beiden Übungen, Feldstudie	K 90 Statistik (50%), K 90 Empirische Sozialforschung (50%)	13
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1			R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1			R oder HA	4
C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs wissenschaftlicher Texte Seminar	ab 2 ab 3		R (im Lektürekurs)	R (im Seminar)	10
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	–Lektürekurs Seminar	ab 2 ab 3		R (im Quellenkurs)	R (im Seminar)	10
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	Seminar Übung u. Feldstudie	ab 1		R	R	8
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	Seminar Übung u. Feldstudie	ab 1		R	R	8
C.9 Einwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar Exkursion	ab 1		R oder Zusammenstellung von Vorinformationen zur Exkursion	EB oder PR (im Gelände, unbenotet)	5

G.3 Masterarbeit

Modul	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
F.1 Masterarbeit im Fach Erdkunde	Empfohlen im 4.	mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

H Evangelische Religion

H.1 Evangelische Religion als Erstfach

H.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungs-modul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 7a** Veranstaltung: Biblische Hermeneutik **und**	3.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	VM 7b Veranstaltung: Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik **oder**					
	VM 7c Veranstaltung: Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 6 Fachdidaktische Differenzierung	**AM 6a** Veranstaltung: Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe	1.	-	1 Studienleistung	M 30	7
	AM 6b Veranstaltung: Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik					
Aufbaumodul 7 Fachpraktikum	Vorbereitende Lehr-veranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht	2.-3.	-	1 Studienleistung	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						**20**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

H.2 Evangelische Religion als Zweitfach

H.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Vertiefungs-modul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 7a** Veranstaltung: Biblische Hermeneutik	3.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	12
	VM 7b Veranstaltung: Kern-probleme der Systematischen Theologie und Ethik					
	VM 7c Veranstaltung: Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	**AM 3a** Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen	3.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	**AM 4a** Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie	2.-4.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	AM 4b Forschungslernprojekt					
Aufbaumodul 5 Berufskompetenz	**AM 2c** Veranstaltung: Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	1.	-	1 Studienleistung	M 30	7
	VM 6b Veranstaltung: Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 6 Fachdidaktische Differenzierung	**AM 6a** Veranstaltung: Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe	2.	-	1 Studienleistung	M 30	7
	AM 6b Veranstaltung: Ausgewählte Theorie- und Forschungsa-nsätze in der Religionspädagogik					
Aufbaumodul 7 Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht	2.-3.	-	1 Studienleistung	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Summe						**45**

H.3 Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterprüfung ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	4.	mind. 75 LP, Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	-	MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

I Geschichte

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

I.1 Geschichte als Erstfach

I.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar Praktikum 5 Wochen	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	PF 20	7
Geschichtswissenschaftliche Vertiefung	Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	5
Summe						**12**

I.1.2 Wahlpflichtmodule

Ein Vertiefungsmodul ist zu belegen. Das belegte Modul darf nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 15-20 *oder* PR 20	8
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 15-20 *oder* PR 20	8
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 15-20 *oder* PR 20	8
VT Regionalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 15-20 *oder* PR 20	8
VT Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/ Medien	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 15-20 *oder* PR 20 *oder* K 90	8

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

I.2 Geschichte als Zweitfach

I.2.1 Pflichtmodule

Es muss das **Einführungsmodul** studiert werden, das im fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nicht belegt wurde, also **entweder** das Einführungsmodul Alte Geschichte **oder** das Einführungsmodul Mittelalter.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführungsmodul Alte Geschichte	Vorlesung* oder Seminar Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
Einführungsmodul Mittelalter	Vorlesung* oder Seminar Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 15-20 *oder* PR 20	8
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar Praktikum 5 Wochen	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	PF 20	7
Summe						**25**

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

I.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen **zwei Module** belegt werden. Die belegten Module dürfen nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein. Eine der Prüfungsleistungen muss eine Hausarbeit sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 15-20 *oder* PR 20	10
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 15-20 *oder* PR 20	10
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 15-20 *oder* PR 20	10
VT Regionalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 *oder* HA 15-20 *oder* PR 20	10

VT Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/ Medien	Vorlesung oder Seminar Seminar	1.-3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 15-20 *oder* PR 20 *oder* K 90	10

I.3 Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 setzt den Nachweis des Latinums sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache (B1 Niveau dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechend) voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Examensseminar	4.	mind. 75 LP		MA 60-65 und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

J Katholische Religion

J.1 Katholische Religion als Erstfach

J.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	Empfohlen im 2.	-	-	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Vertiefungs-modul 8: Fachdidaktische Differenzierung	**VM 8a** Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts	Empfohlen im 1./2.	-	R oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	8
	VM 8b Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts			R oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 7 Theologie im Kontext VII: Wissenschaftstheorie der Theologie	**AM 7** Veranstaltung: Wissenschafts-theorie der Theologie	Empfohlen im 3.	-	-	PR (45 Min.)	5
Summe						**20**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

J.2 Katholische Religion als Zweitfach

J.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	Empfohlen im 2.	-	-	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Vertiefungsmodul 8: Fachdidaktische Differenzierung	**VM 8a** Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts	Empfohlen im 1./2.	-	R oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	8
	VM 8b Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts			R oder kleinere schriftliche Leistung		
Summe						**15**

J.2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen, die im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nicht gewählt worden sind. Das Vertiefungsmodul 5 (Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik) und das Aufbaumodul 2 (Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart) sind Pflichtmodule, soweit sie nicht im Bachelor absolviert worden sind. In diesem Fall ist der Nachweis über die entsprechenden Leistungspunkte vorzulegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	**VM 4a** Veranstaltung: Glaube und sittliches Handeln	Empfohlen im 1./2	-	R oder kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Veranstaltung: Kirche und Gesellschaft			R oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	
Vertiefungsmodul 5 Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	**VM 5a** Veranstaltung: Theologische Anthropologie	Empfohlen im 1.	-	R oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	VM 5b Veranstaltung: Christologie/ Soteriologie			R oder kleinere schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	**AM 4a** Veranstaltung: Religionsphilosophie/ Religionskritik	Empfohlen im 3. und 4.	-	R oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	AM 4b Veranstaltung: Religion in biographischer Sozialisation			R oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	**AM 5** Veranstaltung: Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	Empfohlen im 3.	-	R oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	**AM 6** Veranstaltung: Theologie im Kontext der Wissenschaften - inter-disziplinäres Modul	Empfohlen im 4.	-	R oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	3

J.3 Masterarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterprüfung ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	-	Empfohlen im 4.	mind. 75 LP, Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	-	MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

K Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

K.1 Mathematik als Erstfach

K.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	2 oder 3		Eine Leistung gemäß § 14(2)	PB	7
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktiksche Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP	1 und 2		Ü, S oder R	M	8
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 5 LP zu wählen, geeignet sind zum Beispiel Stochastik für Lehramtskandidaten oder Mathematik für Physiker I oder II. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Ab 1		Ü, S oder R	M oder K	5
Summe						**20**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

K.2 Mathematik als Zweitfach

K.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	2 oder 3		Eine Leistung gemäß § 14(2)	PB	7
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktiksche Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP	1 und 2		Ü, S oder R	M	8
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II Übung Lin. Alg. II	2		Ü	K	10
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	2		Ü	K	10
Summe						**35**

K.2.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Algebra I, Analysis III. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weiter Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1			K oder M	10

K.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Masterarbeit	4	mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

L Musik

L.1 Musik als Erstes Fach

L.1.1 Pflichtmodule

Für das Vertiefungsfach im Modul „Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach“ findet die Auswahl an Vertiefungsfächern und -veranstaltungen nach Maßgabe der gültigen Studienordnung und des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses statt.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leis-tungs-punkte
Musikwissen-schaft/ Musikpädagogik 1	Musikpädagogik I (2 SWS)	1. - 2.		S/Ü Referat	HA 15-20 Seiten	4
	Musikwissenschaft I (2 SWS)	1. - 2.		S/Ü Referat		
Musikwissen-schaft/ Musikpädagogik 2	Musikpädagogik II (2 SWS)	3.	Musik-pädagogik I	S/Ü Seminar-arbeit	PR	4
	Musikwissenschaft II (2 SWS)	3.	Musikwisse nschaft I	S/Ü Seminar-arbeit		
Schulmusikprak-tisch angewand-tes Vertiefungs-fach	Vertiefungsfach	1. - 2.		1	K oder M oder R oder HA oder PrB oder PR oder S oder MP	5
	Musikpädagogik, teacher training (2 SWS)	1. - 2.	Vertiefungs-fach	S		
Fachpraktikum	Vorbereitungs-seminar (2SWS)	1.		S	PB (ca. 5000 Wörter)	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)	2. - 3.	Vorbereitun gs-seminar	P		
Summe						**20**

L.2 Musik als Zweites Fach

Das Fach Musik kann nur als Erstes Fach studiert werden, da im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Leibniz Universität das Fach Musik nur als Erstes Fach angeboten wird.

L.3 Masterarbeit

Name des Moduls	Teilmodul	Semester (empfohlen)	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leis-tungs-punkte
Masterarbeit	Kolloquium (2 SWS)	4.	mindestens 75 LP		MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

M Philosophie

M.1 Philosophie als Erstfach

M.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E)10-12oder M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studienleistung	PB (8 S.)	7
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	2.	-	1 Studienleistung	HA (E) 10-12 oder M 20	5
Summe						**20**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

M.2 Philosophie als Zweitfach

M.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Geschichte der Philosophie II	Aus zwei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar	1./2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 12-15 oder M 20	10
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	2.-3./ 3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 12-15 oder M 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	1./2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studienleistung	PB (8 S.)	7
Summe						**35**

M.2.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3./4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Übersichtsmodul und dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3./4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Übersichtsmodul und dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E)10-12 oder M 20	10

M.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	begleitendes Kolloquium	4.	mind. 75 LP	1 Studienleistung	MA und M 60	20 + 5

Für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes
Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

N Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

N.1 Physik als Erstfach

N.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	3		Eine Studienleistung gemäß § 14(2)	PR	7
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	2 und 3		Ü, R oder S	M	4
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	1		L und Sicherheitsanweisung		4
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist entweder ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2.2 (ohne Praktikum) oder eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik, Gravitationsphysik, Quantenoptik oder Fortgeschrittene Quantentheorie zu belegen. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Ab 1		Ü, R oder S	M oder K	5
Summe						**20**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

N.2 Physik als Zweitfach

N.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung Schulpraktikum	3		Eine Studienleistung gemäß §14(2)	PR	7
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	2 und 3		Ü, R oder S	M	4
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	1		L und Sicherheitsanweisung		4
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramt Übung Th. Physik f. Lehramt	1 oder 3		Ü und K	M	10
Kerne, Teilchen, Statistik	Kerne, Teilchen, Statistik Übung Kerne, Teilchen, Statistik Grundpraktikum IV	2		U L	M	12
Summe						**37**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

N.2.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eins der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik und Strahlenschutz zu wählen. Ausgeschlossen sind Module, die bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang belegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 1		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik Übung Atom- und Molekülphysik	Ab 1		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik Übung Kohärente Op.	Ab 2		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 1			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		

N.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Masterarbeit	4	Mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

O Politik-Wirtschaft

O.1 Politik-Wirtschaft als Erstfach

O.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen) Begleitende Lehrveranstaltung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PB (10-12 S.)	7
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ Vorlesung mit Kolloquium *oder* Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	8
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	5
Summe						**20**

O.2 Politik-Wirtschaft als Zweitfach

2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen) Begleitende Lehrveranstaltung	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PB (10-12 S.)	7
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Seminar Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschafts-lehre“ Vorlesung mit Kolloquium *oder* Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	8
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	5
Summe						**30**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

O.2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind drei der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	5
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	5
Gesellschaftstheorie	Seminar *oder* Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	5
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar *oder* Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	5
Arbeit und Organisation	Seminar *oder* Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* K 60	5
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden	fortgeschrittene Methodenübung	1-3	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikwissenschaftliche Methoden“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20	5

O.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	mind. 75 LP	1 Studienleistung	MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

P.1 Sport als Erstfach

P.1.1 Pflichtmodule

Der Vertiefungsveranstaltung VP Wahl im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Wahl (Bereich A-E)“ muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Wahl	**VP Erz., Ges., Bew./Tr. od. Med.** (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.) oder M 20	4
Didaktik und Methodik der Sportarten: Wahl (Bereich A-E)	**VP Wahl** in einem bisher noch nicht vertieften ELf 1-9 (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	SP 30 und K 60	4
Fachpraktikum	a: **Fachpraktikum** (5 Wochen) b: **begleitendes Seminar** (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	PB (15 S.)	7
Forschungs-modul	**FPS** (4 SWS) Forschungsseminar	3.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.) oder M 20	5
Summe						**20**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

P.2 Sport als Zweitfach

P.2.1 Pflichtmodule

Im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)“ muss die Vertiefungsveranstaltung Ind-4 in der Sportart aus ELf 2 oder 5 (Bereich A) oder ELf 3 oder 4 (Bereich B) absolviert werden, in der im Bachelorstudium noch keine Prüfung abgelegt wurde. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium muss also jeweils eine Prüfung im ELf 2 und ELf 5 sowie im ELf 3 oder 4 abgelegt werden. Wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)“ ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. Der Vertiefungsveranstaltung VP Wahl im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)“ muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Fächerübergereifenden Bachelorstudien belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	**VP Ges.** (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	1.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	**VP Med.** (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Frage-stellungen	1.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Vertiefung der Sportwissenschaft: Wahl	**VP Erz., Ges., Bew./Tr. od. Med.** (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.) oder M 20	4
Projektmodul	a: **Proj.** (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	b: **Forschung1** (1 SWS) Einführung in Methoden sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	a: **Ind-3** weitere EP aus ELf 5 oder 2 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	FP (15 Min., unbenotet)	6
	b: **Ind-4** VP in Ind-1 oder Ind-2 mit EP aus dem Bachelorstudium (2 SWS)				SP 30 und K 60	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	a: **Spiel-M 2** weitere EP mit VP aus C (4 SWS) **oder:** **Spiel-R 1** EP mit VP aus D (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	8
	b: **Spiel-W** weitere EP aus ELf 1 (C oder D) (2 SWS)				-	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	a: **Weit-2** weitere EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	6
	b: **VP Wahl** in einem bisher noch nicht vertieften ELf 1-9 (2 SWS)				SP 30 und K 60	
Fachpraktikum	a: **Fachpraktikum** (5 Wochen)	2.	-	1 Studienleistung	PB (15 S.)	7
	b: **begleitendes Seminar** (2 SWS)					
Summe						**45**

P.3 Masterarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang vorgelegt wurden.

Modul	Teilmodul	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	4.	mind. 75 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungs-schwimm-abzeichens in Bronze	-	MA und M 60	20 + 5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Q.1 Werte und Normen als Erstfach

Q.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 *oder* M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studienleistung	PB (8 S.)	7
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	2.	-	1 Studienleistung	HA (E) 10-12 *oder* M 20	5
Summe						**20**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Q.2 Werte und Normen als Zweitfach

Q.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Praktischen Philosophie	2 Seminare	1. und 2.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 *oder* M 20	10
Religions-wissenschaft	2 Seminare	1. und 2.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* R 25 *oder* M 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare	3.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 *oder* M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studien-leistung	PB (8 S.)	7
Summe						**35**

Q.2.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Bildungs-systeme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare *oder* Seminar, Vorlesung	1. und 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* K 60 *oder* HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	2 Seminare *oder* Seminar, Vorlesung	1. und 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10

Q.3 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	begleitendes Kolloquium	4.	mind. 75 LP	1 Studienleistung	MA und M 60	20 + 5